

## **Satzung der Stadt Linden für das städtische Freibad**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) und der §§ 1 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung vom 22. März 1983 folgende Satzung über das städtische Freibad der Stadt Linden beschlossen:

### **§ 1 Eigentum**

Das Freibad in Linden, Stadtteil Großen-Linden, ist Eigentum der Stadt Linden.

### **§ 2 Zweck des Bades**

Das Freibad verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Es dient der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege sowie der körperlichen Ertüchtigung.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann während der allgemeinen Betriebszeiten frei. Der Magistrat wird ermächtigt, die Benutzung in einer Haus- und Badeordnung zu regeln.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225) erhoben.

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird jeweils durch eine besondere Gebührenordnung festgelegt.

**§ 5  
Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Linden, den 22. März 1983

DER MAGISTRAT  
gez. Dr. Lenz  
Bürgermeister